

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums — G 9 (Abitur 2009 bis einschließlich 2011)

Für die Schüler, die ihre Abiturprüfung im dreizehnjährigen Schuldurchgang ablegen (Wiederholungen und Sprünge nicht eingerechnet), gilt Anlage 3b der EB-AVO-GOFAK v. 19. 5. 2005 in der Fassung vom 13. 6. 2008 (entspricht sinngemäß Anlage 3 zu Nr. 15.4. der EB-AVO-GOFAK v. 26. 5. 1997 in der Fassung vom 19. 11. 2003).

	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
ab 5. oder 7. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
ab Einführungsphase (= 11. Schuljahrgang)	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	—

Für diejenigen Schüler, welche die Einführungsphase überspringen, gibt es keine ausdrückliche Regelung. Sinngemäß ist davon auszugehen, dass derjenige, der die Einführungsphase überspringt und Latein weiter belegt, das Latinum bzw. Große Latinum zu den o. g. Bedingungen zuerkannt bekommt (bei Latein ab 5. oder 7. Schuljahrgang: ein bzw. zwei Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase). Wer die Einführungsphase überspringt und dann Latein abwählt, bekommt aber maximal das Kleine Latinum.

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums — G 8 (erstmalig Abitur 2011)

Für die Schüler, die ihre Abiturprüfung im zwölfjährigen Schuldurchgang ablegen (Sprünge nicht eingerechnet), gilt Anlage 3a der EB-AVO-GOFAK v. 19. 5. 2005 **in der Fassung vom 13. 6. 2008.**

	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
ab Einführungsphase (= 10. Schuljahrgang)	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	—

Für diejenigen Schüler, welche die Einführungsphase überspringen, gibt es keine ausdrückliche Regelung. Sinngemäß ist davon auszugehen, dass derjenige, der die Einführungsphase überspringt und Latein weiter belegt, das Latinum bzw. Große Latinum zu den o. g. Bedingungen zuerkannt bekommt (bei Latein ab 5. oder 6. Schuljahrgang: zwei bzw. vier Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase). Wer die Einführungsphase überspringt und dann Latein abwählt, bekommt aber maximal das Kleine Latinum.

Anmerkung: In der Abiturprüfung 2011 gelten für den Erwerb eines Latinums unterschiedliche Erlasse gleichzeitig. Dass die Bedingungen für den Erwerb des Großen Latinums für G 8 im Vergleich zu G 9 etwas erhöht sind, geht nach Auskunft der Landesschulbehörde auf den ausdrücklichen Wunsch des Niedersächsischen Altphilologenverbandes zurück.

Erwerb eines Latinums bei einem Schulbesuch im Ausland (gilt gleichermaßen für G 9 und G 8)

Bei Schulbesuch im Ausland gelten für die Zuerkennung eines Latinums die folgenden Regelungen:

1. Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums, das am Ende der Einführungsphase erworben werden kann, möglich, wenn der Lateinunterricht an der ausländischen Schule in Bezug auf Inhalt, Umfang, Anforderungsniveau und Leistungsbewertung ungefähr dem hiesigen Unterricht entspricht. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen.
Entspricht der Lateinunterricht der ausländischen Schule eindeutig nicht dem hiesigen, kann das jeweilige Latinum durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder in einem Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase erworben werden, sofern dabei in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen, in der Qualifikationsphase mindestens 5 Punkte erzielt werden. (vgl. EB-AVO-GOFAK 16.6.2)
2. Wer in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten konnte, kann die aus der Einführungsphase fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht in der Einführungsphase oder Qualifikationsphase ersetzen. Dies gilt nicht für den in der Einführungsphase neu beginnenden Lateinunterricht. (vgl. EB-AVO-GOFAK 16.6.3)

zusammengestellt von Dr. Matthias Hengelbrock
(Fachobmann Latein am Alten Gymnasium Oldenburg)